

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
<b>Herausgeber:</b>	Verband Schweizerischer Privatschulen
<b>Band:</b>	34 (1961-1962)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Die Strafe als Erziehungsmittel im Internat
<b>Autor:</b>	Gotthelf, Jeremias
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-851604">https://doi.org/10.5169/seals-851604</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Strafe als Erziehungsmittel im Internat

Als ich mir die Frage stellte, welche Erziehungsmittel dem Internatslehrer und -erzieher zur Verfügung stehen, verzichtete ich zunächst darauf, die einschlägige pädagogische Literatur zu konsultieren; ich suchte vielmehr die Beantwortung dieser Frage von der praktischen Seite anzugehen, d. h. ich bemühte mich, sie auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen am Landschulheim Oberried in Belp mit Jungen zwischen 12 und 16 Jahren zu beantworten.

Von vornherein war mir klar, daß das vornehmste aller Erziehungsmittel die unmittelbare Umwelt des Zöglings, das Milieu, ist, in unserem besonderen Fall die Internatsschule selbst, geschaffen und getragen von den Erzieherpersönlichkeiten und ausgerichtet auf die weitgehende Förderung des körperlichen, geistigen und seelischen Wachstums und Gediehens ihrer Zöglinge im Sinne eines angestrebten Ziels. Wenn man sich über die weiteren uns zur Verfügung stehenden Erziehungsmittel Rechenschaft zu geben versucht, ist man überrascht von deren großer Zahl. Es ist unmöglich, alle die verschiedenen Erziehungsmaßnahmen im Rahmen eines kurzen Referates auch nur andeutungsweise darzustellen und zu diskutieren.

Deshalb will ich mich heute auf die Erörterung der Strafe als Erziehungsmittel beschränken, da mir das Strafen in der Praxis immer ein besonderes Anliegen gewesen ist, natürlich nicht aus Freude am Strafen, sondern wegen der Problematik des Strafens.

Ferner möchte ich vorausschicken, daß ich keinen Anspruch auf erschöpfende Behandlung erheben und daß ich mich einer schematisierenden Betrachtungsweise fernhalten möchte.

Es handelt sich bei vorliegendem kurzem Referat um den bescheidenen Versuch, das Strafproblem von der Praxis her aufzuzeigen, darzustellen und zu diskutieren.

«Sinn und Unsinn der Strafe in der Erziehung sind einerseits durch das richtige oder unrichtige Strafmotiv, andererseits durch die Tauglichkeit der zur Anwendung kommenden Strafmittel bedingt.» So lesen wir in einem pädagogischen Lexikon. Wer also richtig strafen will, muß sich über Strafmotiv

und Strafmittel Rechenschaft geben. Dies setzt einen verantwortungsbewußteten Erzieher voraus.

Der strafende Erzieher darf nie als Rächer auftreten wollen, weil ihm diese Aufgabe gar nicht zu kommt; denn er steht nicht über der gültigen Ordnung, sondern in derselben.

Wer durch eine Strafe abschrecken will, handelt unter Umständen sehr zweckmäßig, aber vom ethischen Standpunkt aus gesehen verwerflich. Gewiß wird z. B. die Bestrafung eines Vergehens gegen die geltende Hausordnung auf die übrigen Mitglieder der Schul- und Hausgemeinschaft ihre abschreckende Wirkung nicht verfehlt, aber jedes Exemplarstatuieren — und darum handelt es sich ja, wenn wir unter dem Gesichtswinkel der Prophylaxe strafen — läuft Gefahr, den Jugendlichen in eine utilitaristische Einstellung zu drängen, d. h. die durch eine abschreckende Strafe erzwungene Selbstbeherrschung des Jugendlichen resultiert nicht aus sittlichen Beweggründen, sondern aus der Selbstsucht, die erkennt, daß es vorteilhafter ist, der geltenden Ordnung nachzuleben. Wollten wir die Abschreckung als Strafzweck verteidigen, befänden wir uns in allernächster Nachbarschaft der Dressur, der Abrichtung, die an die Triebinteressen appelliert. Eine solche Strafe hat nur da manchmal ihren Platz, wo noch nicht oder überhaupt nicht an die Einsicht appelliert werden kann.

Anders ist es um die sogenannten «natürlichen» Strafen bestellt. Beispiel: Im Internat sind wegen der Ansteckungsgefahr Krankenbesuche strikte verboten. Trotzdem besucht ein Schüler seinen kranken Kameraden, infiziert sich und erkrankt ebenfalls. Er wird bestraft, weil er einem Verbot zuwiderhandelt hat. Hier geht es nicht um eine vom Lehrer als Erziehungsmaßnahme verhängte Strafe, sondern um die «natürliche» Folge fehlerhaften Verhaltens. Die Aufgabe des Erziehers kann sich in diesem Fall darauf beschränken, dem Schüler eindrücklich klarzumachen, daß die Erkrankung eine «natürliche» Folge seines Ungehorsams ist.

Wenn wir das Strafproblem in der Internatserziehung diskutieren wollen, müssen wir es vom Begriff der Gemeinschaft angehen. Wer sich gegen die Gemeinschaft vergeht, stört die gewollte Kom-

munität und handelt somit asozial, unethisch und macht sich dadurch strafbar. So gesehen wird die Strafe zu einem notwendigen Ausgleich für das umgangene Triebopfer und kann seelisch befreiend wirken. Für den bestraften Jugendlichen sollte sie zum selbstverständlichen Tilgungsmittel seines Schuldbewußtseins werden. Dies setzt voraus, daß den Internatszöglingen bei jeder sich bietenden Gelegenheit das Wesen der Gemeinschaft und deren Existenzbedingungen erläutert werden. Die Zöglinge sind immer und immer wieder darüber zu belehren, daß ein Leben in der Gemeinschaft nur möglich ist, wenn sich alle Mitglieder an die notwendigen geltenden Spielregeln halten.

Mit dem Strafakt sollte auch immer, besser vorher als nachher, die Belehrung über das gemeinschaftsgefährdende Verhalten verbunden sein. Die Einsicht in die Notwendigkeit der Strafe um der Erhaltung der Gemeinschaft willen wird den Willen des Bestraften stärken, sich in Zukunft gemeinschaftsbewahrend zu verhalten. Der Hauptakzent beim Strafen muß also auf die Belehrung des Jugendlichen und die daraus resultierende Einsicht und Reue gelegt werden. Beispiel: Ein 15jähriger Schüler wurde von mir wegen einer frechen Lüge mit einer Ohrfeige bestraft und über das Asoziale seines Verhaltens belehrt. Nach einer Stunde empfing ich die Bestätigung für die Richtigkeit meines Vorgehens. Der bestrafte Schüler fand sich bei mir in der Wohnung ein und dankte mir für seine Bestrafung. Es handelte sich um einen physisch und psychisch gesunden Jungen aus ländlichem Milieu, der mit seiner Entschuldigung und seinem Dank keinerlei utilitaristische Hintergedanken verband. Bäumt sich ein jugendlicher Sünder gegen seine Bestrafung auf, so fehlt ihm die Einsicht in die Fehlbarkeit seines Tuns, und die Strafe verfehlt ihren erzieherischen Zweck völlig. Strafen wir deshalb lieber nicht, wenn das Kind sein Unrecht nicht ein sieht und bereut.

Jeder Erzieher, der sich seiner großen Verantwortung bewußt ist, wird sich auch davor hüten, im Affekt zu strafen. Wohl ist die innere Beteiligung und «Empörung» eine selbstverständliche Voraussetzung jeder Strafmaßnahme überhaupt, aber der strafende Erzieher darf in seinem Tun nicht gerade das vermissen lassen, was er bei seinem Zögling bestrafen muß: die mangelnde Triebbeherrschung. Affektstrafen verfehlten ihre befreiende Wirkung und erzeugen beim Bestraften Furcht und Mißtrauen. Und wo Furcht und Mißtrauen regieren, ist das erzieherisch so eminent wichtige Vertrauensverhältnis zwischen Erzieher und Zögling zerstört und ein ersprießliches Gemeinschaftsleben in Frage gestellt.

Es fehlen die Voraussetzungen der Strafempfänglichkeit.

Um diese Bereitschaft zu fördern, müssen Straftat und Strafe, wenn immer möglich, in einem natürlichen Zusammenhang stehen, und die Strafe selbst muß dem Vergehen stets angemessen sein. Wer z. B. gegen die Ordnung verstoßen hat, sollte nicht damit bestraft werden, daß man ihn im Lesebuch Seite um Seite abschreiben läßt. Eine solche Strafe wird fast immer als ungerecht empfunden und kann nicht zu fruchtbare Einsicht in die Fehlbarkeit des Handelns führen. Wer sich gegen die geltende Ordnung vergangen hat, wird sinnvoller damit bestraft, daß er dazu angehalten wird, sich zusätzlich in der Ordnung zu üben. Der Erzieher wird sich aber auch die Mühe nehmen müssen, zu überlegen, welche Strafe er als dem Vergehen angemessen verhängen will, d. h. auch das Strafmaß soll dem Vergehen angemessen sein. Auf Spatzen darf nicht mit Kanonen geschossen werden.

Doch nicht nur natürlicher Zusammenhang und Angemessenheit von Strafe und Vergehen, sondern auch der Zeitpunkt der Strafe ist für die Strafempfänglichkeit von großer Bedeutung. Am wirksamsten ist die Strafe, welche auf dem Fuße folgt. Das setzt aber einen erfahrenen und beherrschten Erzieher voraus. Bei einfachen, sich oft wiederholenden Vergehen wird es im allgemeinen leicht sein, die richtige Strafe auszufällen. Bei schwereren Verfehlungen empfiehlt es sich dagegen, von einer Sofortstrafe abzusehen, eventuell sogar darüber zu schlafen. Dies bewahrt vor der Überbewertung oder auch einmal vor der Unterbewertung eines strafwürdigen Vergehens. Hat der Erzieher bezüglich der Strafe seinen Entschluß gefaßt, so ist ihre konsequente Durchführung unerlässlich. Haben wir aber einmal, vielleicht im Affekt oder aus mangeler Kenntnis der Umstände, eine ungerechte Strafe ausgesprochen, so ist es meines Erachtens ebenso unerlässlich, es einzustehen und nicht unerbittlich auf ihrer Durchführung zu beharren.

Nicht weniger wichtig als die konsequente Durchführung einer verhängten Strafe ist das Vergessenkönnen. Die Strafe darf niemals das Vertrauensverhältnis zwischen Erzieher und Zögling auf längere Dauer belasten. Hat die Strafe ihre befreiende und sühnende Wirkung getan, so sollte auch das Vergehen vergessen sein.

Strafen darf niemals zu einer Routineangelegenheit werden. Bei der Strafpraxis halte man sich bewußt jedem Schematismus fern. Si duo faciunt idem, non est idem. Wir haben es ja nicht mit erwachsenen, sondern heranwachsenden, erst zu bildenden Menschen zu tun; deshalb ist eine gewisse

Dynamik am Platze. Nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine, heißt die Devise des erfahrenen Erziehers.

Wirksam Strafen-Können setzt Autorität voraus, die auf dem Vertrauen der Zöglinge zum Erzieher gegründet sein muß. Wer solche Autorität nicht besitzt, tut besser daran, überhaupt nicht zu strafen als die Hilfe einer Drittperson in Anspruch zu nehmen; andernfalls begibt sich der betreffende Erzieher der Möglichkeit, jemals wahre Autorität zu gewinnen.

Nachdem wir von den Strafmotiven und den Voraussetzungen des richtigen Strafens gesprochen haben, wollen wir uns den Strafmitteln selber zuwenden.

«Alle Strafmethoden, die dem als richtig erkannten Strafzweck dienen, sind gut, sofern sie dem Zögling nicht irgendwelchen Schaden zufügen» (Lexikon der Pädagogik). Das Strafmittel muß dem Strafzweck dienen und darf dem Zögling weder physisch noch psychisch schaden.

Wenn von der Schädigung eines Zöglings gesprochen wird, denken wir alle unwillkürlich an die Körperstrafe. Theoretisch ist ihre Untauglichkeit von den meisten Erziehern anerkannt. Wenn wir von der Gefahr der Schädigung des Zöglings abssehen und uns ganz allgemein die Frage stellen, ob die körperliche Züchtigung die befreiende und entzähnende Wirkung hat, die wir als vornehmstes Strafmotiv postuliert haben, so müssen wir dies verneinen. Ausbruch des Zornes oder des Gekränktsseins seitens des Erziehers machen die Körperstrafe öfters zu einem Akt der Affektentladung. Schadenfreude und Schaulust können die Wirkung auf Mitschüler sein, die Zeugen einer körperlichen Züchtigung sind. Darunter leidet mitunter das kameradschaftliche Verhältnis der Jugendlichen untereinander. Und ruft diese Strafart unter den jugendlichen Zuschauern Mitleid oder gar Empörung hervor, so ist das Verhältnis zum Erzieher empfindlich gestört. Die ästhetische Fragwürdigkeit der Körperstrafe sei hier nur erwähnt.

Was für die körperliche Züchtigung in der Schule zutrifft, — ich denke hier vor allem an die öffentliche Schule — gilt aber nicht in gleichem Maße, wenn ein Vater oder eine Mutter dieses Zuchtmittel gelegentlich handhaben. Warum fühlt sich das Kind in diesem Falle weniger verletzt und warum ist die Wirkung in normalen Fällen positiver? Wenn das Kind, bewußt oder unbewußt, die Bilanz seiner Erfahrungen mit den Eltern zieht, überwiegen elterliche Liebe und Güte. Hier ist meines Erachtens dem Internatserzieher der Weg zu einer modifizierten Stellungnahme zum Problem der körperlichen

Züchtigung im Rahmen der Internatserziehung gezeigt. Wir sind nicht nur Lehrer, sondern auch Erzieher, die für die Zeit des Aufenthaltes unserer Zöglinge im Internat zugleich Stellvertreter der Eltern sind. Wir sollten deshalb den uns anvertrauten Zöglingen gegenüber auch «elterliche» Liebe und Güte verkörpern. Unsere Schüler kennen uns nicht nur aus der Schulstube, sondern auch im Alltag. Das Zusammenleben und Zusammenwohnen, die gemeinsam zu verbringende Freizeit und das gesellige Zusammensein am Abend, ferner die Tatsache, daß unsere Schüler mit Freud und Leid täglich zu uns kommen können, dies alles schafft eine ganz andere Vertrauensbasis, als es an einer öffentlichen Schule möglich ist. Und da wir für unsere Zöglinge auch noch die gleiche Verantwortung wie die Eltern übernehmen müssen, dürfen wir auch dann und wann einmal von dem uralten väterlichen Züchtigungsrecht Gebrauch machen, wenn wir es verantwortungsbewußt tun und wenn das Vertrauensverhältnis stark genug ist. Ein «Klapf» im rechten Augenblick oder eine physisch weniger gefährliche Tracht Prügel hat schon oft eine Situation gründlicher und erzieherisch wirksamer geklärt als irgend eine andere ausgeklügelte Strafe. Beispiel: Ich ertappte einmal einen etwa 15jährigen Jungen beim Quälen eines Maikäfers und bestrafte ihn mit zwei Ohrfeigen. Als der Betreffende bereits seine Lehrjahre hinter sich hatte, kam bei einer persönlichen Begegnung dieser Vorfall wieder zur Sprache, und der junge Mann versicherte mir, daß er seitdem nie mehr einem Tier etwas zuleide getan habe, weil ihm die Bestrafung und Belehrung zur Einsicht in die Verwerflichkeit seines damaligen Handelns verholfen habe. Gewiß handelt es sich hier um einen Idealfall, bei dem der Bestrafte hundertprozentige Einsicht gezeigt hat.

Bei jeder körperlichen Züchtigung ist es selbstverständlich, daß sich der Erzieher über die physische und psychische Situation seines Gegenübers im klaren ist und daß man in Übereinstimmung mit den Eltern des zu Bestrafenden handelt. Im Zweifelsfall ist die Körperstrafe unter allen Umständen zu vermeiden. Daß sie immer sofort zu erfolgen hat, steht außer Zweifel, andernfalls läuft der Erzieher Gefahr, sadistisch zu handeln.

Wenden wir uns nun anderen Strafmitteln zu! Recht wirksam, aber für den strafenden Erzieher nicht immer bequem, sind diejenigen Strafen, bei denen er selbst die unangenehmen Konsequenzen mitträgt und im wörtlichen Sinn mitleidet. Ich denke dabei z. B. an das frühere Aufstehen zum Morgenturnen oder Morgenstudium. In Erinnerung ist mir auch ein mehrstündiger Fußmarsch in die wei-

tere Umgebung von Belp, den ich als junger Lehrer mit einer renitenten Gruppe von Ferienschülern unternahm und der seine erzieherische Wirkung nicht verfehlte und mir sogar die Zuneigung der anfangs Widerstrebenden einbrachte. Obwohl derartige Strafen sehr wirksam sind, lassen sie sich nicht immer durchführen, weil sie für den betreffenden Lehrer eine zusätzliche Belastung darstellen; trotzdem sollte von solchen «Sympathiestrafen», wenn immer möglich, Gebrauch gemacht werden.

Auch die sogenannten Arbeitsstrafen sind zu empfehlen. Hier möchte ich aber nicht dem stumpfsinnigen, gedanken- und zwecklosen Abschreiben das Wort reden. Es hat weder tatsächlichen noch erzieherischen Wert, ein Wort oder einen Satz 25, 50 oder 100 mal abschreiben zu lassen. Unter schriftlichen Strafarbeiten verstehe ich eher eine Art zusätzlicher Aufgaben. Wenn ein Schüler zu einer sinnvollen Arbeit angehalten wird, lernt er etwas. Da es sich um eine zusätzliche Leistung handelt, ist die Strafarbeit eine wirkliche Sühnestrafe.

Aber auch die Arbeitsstrafe hat nur dann ihre Berechtigung, wenn sie in irgend einem Kausalzusammenhang mit dem Versäumnis oder Vergehen steht und sich der strafende Lehrer Zeit und Mühe nimmt, die Arbeit des Schülers durchzusehen. Wenn ihm die Zeit dazu wirklich fehlt, kann er die Strafarbeit ausnahmsweise auch einem älteren Schüler zur Korrektur übergeben. Jedenfalls wird ein Lehrer nur dann das volle Vertrauen seiner Schüler genießen, wenn er jede ihrer Arbeiten respektiert.

Bei mangelnder Disziplin ist es mancherorts beliebt, eine Klasse damit zu bestrafen, daß man eine nicht vorgesehene Probe macht. Diese Maßnahme verfehlt in vielen Fällen sicher nicht die gewünschte Wirkung, degradiert aber die Proben zu Strafmaßnahmen und belastet sie zusätzlich, während wir ja gerade bestrebt sein sollten, ihnen ihr leistungsminderndes Odium zu nehmen.

In das Kapitel der Arbeitsstrafen gehören auch die praktischen Arbeiten, die zur Strafe ausgeführt werden müssen; auch sie sind nur dort berechtigt, wo sie in direktem Zusammenhang mit dem Vergehen stehen. Haben die Schüler z. B. durch Wegwerfen von Papier den Hof oder die Matte verunreinigt, so ist das Zusammenlesen der Papierreste eine adäquate Strafe. Wenn aber statt dessen die Arbeit im Garten oder in der Küche als Strafe verhängt wird, so wird damit die praktische Arbeit überhaupt zur Strafarbeit gestempelt. Zudem sind die Schüler immer bereit, in strafweise verfügten praktischen Arbeiten nicht eine berechtigte Erziehungsmaßnahme

zu sehen, sondern diese vielmehr im Interesse des Auftraggebers liegend auszudeuten.

Ähnlich verhält es sich bei der Geldbuße. Gewiß ist diese die einfachste und bequemste Art der Bestrafung. Sie kann schematisch erfolgen und bedarf von seiten des Lehrers keinerlei Aufwandes. Die Geldbuße hat aber nur dann einen Sinn und eine innere Berechtigung, wenn sie vom Zögling aus der eigenen Tasche bezahlt wird, d. h. ihm am Taschengeld abgeht und eine wirkliche Ersatzleistung darstellt. Außerdem wittert der Schüler in Geldbußen gern eine Bereicherungsabsicht, auch wenn man ihm den Nachweis für die Verwendung der Bußgelder zu erbringen sucht.

Besondere Beachtung verdienen die sogenannten Verzichtstrafen. Wegen ihrer Sinnfälligkeit und ihrer großen Variationsmöglichkeit sind sie geeignet, die Praxis des erzieherischen Strafens zu dominieren. Wer mit seiner Verfehlung gegen die Gemeinschaft gehandelt hat, wird daraus die Konsequenzen ziehen müssen, d. h. er wird sühnen müssen. Wer asozial handelt, verzichtet auf die Vorteile, die ihm das Leben in der Gemeinschaft zu bieten hat. Voraussetzung für die befreiende Wirkung dieser Strafmethode ist das Verständnis und die ehrliche Bereitschaft des Zöglings, eine solche Strafe auf sich zu nehmen. Da aber die Verzichtstrafe dem Erlebnisbereich der Internatsgemeinschaft direkt entnommen werden kann, ist sie besonders geeignet, auf das zur Einsicht und Reue notwendige Verständnis von seiten des Schülers zu stoßen. Zu den Verzichtstrafen zählen alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit: Sperre des freien Ausgangs, des Sport- oder Tennisplatzes, Fernbleiben bei internen oder auswärtigen Anlässen, Dabeibleiben müssen am Sonntag oder als empfindlichste Strafe die Sperre des Heimgehsonntags. Das Früherinsbettschicken ist nur bei jüngeren Schülern angezeigt, während es bei Schülern im Pubertätsalter zu vermeiden ist. War früher die Sperrung der Schülerbibliothek, bei Leseratten angewendet, ein probates Mittel, um bessere Leistungen in der Schule zu erzielen, so verfehlt diese Strafe heute meistens ihre Wirkung, weil Bücher bei unsren Schülern keinen Seltenheitswert mehr besitzen und es für den Bestraften ein leichtes ist, sich andere Lektüre zu beschaffen. Geschändete Lebensmittel werden am wirkungsvollsten mit dem befristeten Entzug des Brotes, des Desserts oder in schweren Fällen einer ganzen Mahlzeit geahndet. Wenn eine Verzichtstrafe im richtigen Verhältnis zum Vergehen steht, wird sie niemals grausam sein.

Eine differenziertere Spielart der Verzichtstrafe ist der vorübergehende Liebesentzug. Der Erzieher

ist dabei bemüht, seine liebevolle Anteilnahme zu verbergen. Dem Jugendlichen soll bewußt werden, daß er wegen seines Vergehens in des Wortes eigentlichster Bedeutung nicht «liebens-würdig» ist. Wo es z. B. üblich ist, seine Schüler beim Vornamen zu rufen, verfehlt es nicht die Wirkung, diese zur Strafe beim Geschlechtsnamen zu nennen. Vorübergehendes sich Distanzieren oder sogar Ignorieren wirken in der gleichen Richtung; doch muß sich der Erzieher dabei der Gefahr bewußt sein, seine Schüler zu Augendienern zu machen, wenn er ihnen rücksichtslos die liebevolle Aufmerksamkeit entzieht.

In die Gruppe der eher fragwürdigen Strafen gehören die Ehren- und Kollektivstrafen. Die Ehrenstrafen wollen demütigen, erniedrigen und beschämen, um das straffällige Kind zur besinnlichen Einkehr zu veranlassen. Abgesehen von der ethisch anfechtbaren Seite einer Ehrenstrafe ist ihre Wirkung in den meisten Fällen nicht die gewünschte. Innere Auflehnung, Trotz und sogar Haß sind häufig die Reaktionen des tangierten Selbstgefühls auf die zugesetzte «klägliche Rolle». Da wir es im Internat zudem oft mit Jugendlichen zu tun haben, deren Selbstgefühl ohnehin geschwächt oder recht mimosenhaft ist, scheint mir die Ehrenstrafe fehl am Platze zu sein. In diesem Zusammenhang ist auch die Boykottstrafe zu nennen. Die zwangswise angeordnete Isolierung eines einzelnen übersteigt im allgemeinen die psychische Kraft eines Kindes oder jungen Menschen. Wer seine Schüler wirklich väterlich liebt, wird ihnen nichts Entwürdigendes zumuten.

Nicht weniger zu verurteilen sind die Kollektivstrafen. Gewiß mag es Ausnahmefälle geben, wo auch eine solche Strafe angebracht ist; aber die Kollektivstrafe an sich ist immer ungerecht, soweit sich nicht das Kollektiv schuldig gemacht hat.

An das Kollektiv wenden sich auch die sogenannten «Kapuzinerpredigten». Gewöhnlich handelt es sich um das Vergehen einer kleineren oder größeren Gruppe, das coram publico zu besprechen ist. Solche Strafpredigten werden selten ihre Wirkung verfehlten, wenn eine stark suggestiv wirkende Erzieherpersönlichkeit dahinter steht.

Über die Schul- und Hausgemeinschaft hinausreichende Strafmaßnahmen sind Mitteilungen an die Eltern und das consilium abeundi. Mitteilungen an die Eltern haben als Strafe nur dann einen Sinn, wenn diese die Erziehungsmaßnahmen der Schule rückhaltlos unterstützen, was leider nicht immer der Fall ist. Manchmal werden solche Benachrichtigungen als unliebsame Störungen empfunden von Eltern, die glauben, aller weiteren Erziehungs-

pflichten entbunden zu sein, wenn sie ihr Kind in einem Internat untergebracht haben. Glücklicherweise ist die Zahl so denkender Eltern bei uns heute noch gering.

Die ultima ratio aller Strafmaßnahmen bleibt die Ausweisung aus dem Internat, vor welcher der verantwortungsbewußte Erzieher nicht zurückschrecken darf, wenn sie sich als unumgänglich notwendig erweist. Doch muß der Erzieher auch in diesem äußersten Fall, wie bei allen anderen Strafmethoden, stets das Wohl seines Zöglings im Auge behalten. Es sind mir Fälle bekannt, wo der dauernde Ausschluß aus unserer Gemeinschaft für die Betreffenden die rettende Zäsur bedeutet hat; aber es sind mir noch mehr Fälle bekannt, wo das Androhen oder gar das Zurücknehmen der Ausweisung ihre segensreiche Wirkung hatten.

In vielen Fällen werden wir uns der aufgezählten Strafmethoden gar nicht bedienen müssen. Oft genügt ein strafender Blick, eine zurechtweisende Miene, eine tadelnde Geste, ein sprechendes Schweigen oder ein strafendes Wort, um jüngere und ältere Frevler in die Schranken zu weisen.

Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang der Humor bleiben. Glücklich sind jene Erzieher, denen es gegeben ist, strafwürdige Situationen schlagfertig und humorvoll zu klären und zu erledigen. Von der nicht weniger wirksamen Ironie sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sie von einer warmen Menschlichkeit getragen ist.

«Strafen-können ist eine Kunst, die nur dem gelingt, der sich darin übt und sich der hohen Verantwortung seines Strafens bewußt ist. Strafen-müssen ist eine Pflicht, der wir uns aus Liebe zu unseren Kindern und Zöglingen unterziehen wollen.» So lesen wir bei einem ostschweizerischen Pädagogen in seinem Buch über: Die Strafe in der Erziehung. Strafen ist also Kunst und Pflicht zugleich. Strafmaßnahmen sind in der Erziehung nicht zu umgehen. Trotzdem wollen wir bei aller Anerkennung der Notwendigkeit des Strafens die Tatsache nicht übersehen, daß jede Strafe nur ein Notbehelf ist. Wir wollen lieber die Wahrhaftigkeit fördern als den Lügner zur Verantwortung ziehen, lieber den Arbeitseifer wecken und unterstützen als die Faulheit bestrafen, wir wollen lieber anerkennen als verurteilen, lieber loben als tadeln. Verhüten ist besser als Strafen.

---

Es ist ein seltsam Ding, das menschliche Gemüt, und auf gar manches Gemüt, das hoch oben in den Wolken schwebt, hat ein Speckbrötlein oder eine Ankenschnitte mehr Gewalt als ein Wort, das hoch oben aus den Wolken kommt.

Jeremias Gotthelf